Außergerichtliche Vergleichsvereinbarung (Auszug vom 03.11.2010)

Parallel zum Zulegungsverfahren und zum Flurbereinigungsverfahren hat das LGB die Zulassung des Hauptbetriebsplans aus dem Jahr 1977 erneut verlängert. Die Stadt hat dagegen Klage beim Verwaltungsgericht Trier erhoben und zwischenzeitlich begründet.

Zur Beilegung der Auseinandersetzungen in den genannten Klage- und Verwaltungsverfahren und zur endgültigen Verständigung über die zukünftige Nutzung der Lagerstätte und den Erhalt des Wöllersbergs schließen die Parteien den nachfolgenden Vergleich. Der Vergleich soll für alle Parteien Rechtssicherheit schaffen, der Bettendorf Lava-Steinwerk GmbH eine klare Abbauperspektive eröffnen und eine dauerhafte Sicherung des Wöllersbergs und einen Erhalt des FFH-Schutzgebiets Gerolsteiner Kalkeifel gewährleisten.

§ 1 Verpflichtungen der Stadt Gerolstein

- (1) Die Stadt Gerolstein verpflichtet sich, den in der als Anlage 1 beigefügten Niederschrift enthaltenen Vergleich vor der Spruchstelle für Flurbereinigung nicht zu wiederrufen.
- (2~Die Stadt Gerolstein verpflichtet sich, in dem beim Oberverwaltungsgericht Koblenz an-, hängigen Verwaltungsrechtsstreit über die Zulegung 1 A 10065/09 eine Erledigungserklärung abzugeben, wenn und sobald die Bettendorf Lava Steinwerk GmbH ihren Zulegungsantrag unter Verweis auf die durch den Flurbereinigungsplan eingetretenen Änderungen der Grundstückseigentumsverhältnisse zurückgenommen hat.
- (3) Die Stadt Gerolstein verpflichtet sich, nach der Änderung des Flurbereinigungsplans ihre Klage gegen die Verlängerung der Hauptbetriebsplanzulassung beim Verwaltungsgericht Trier zurückzunehmen, auf Rechtsmittel in dieser Angelegenheit zu verzichten und die Europäische Kommission darüber zu unterrichten, dass in der Angelegenheit eine Einigung mit dem LGB und der Bettendorf Lava-Steinwerk GmbH erzielt wurde und ihre naturschutzfachlichen Bedenken im Rahmen einer geänderten Planung ausgeräumt wurden.

§2 Verpflichtungen des LGB

- (1) Das LGB wird sich der Erledigungserklärung der Stadt Gerolstein in dem anhängigen Rechtstreit über die Zulegung vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz anschließen und gemeinsam mit der Bettendorf Lava-Steinwerk GmbH die Kosten des Rechtstreits einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Stadt Gerolstein je zur Hälfte zu tragen.
- (2) Das LGB wird einen Antrag der Bettendorf Lava-Steinwerk GmbH, die Grenzen des Rahmenbetriebsplans und des Hauptbetriebsplans auf den zwischen den Beteiligten im Flurbereinigungsverfahrenvereinbarten Grundstückszuschnitt zurückzuführen, möglichst zeitnah bearbeiten.

§3 Verpflichtungen Bettendorf

- (1) Die Bettendorf Lava-Steinwerk GmbH wird sich der Erledigungserklärung im Rechtsstreit vor dem Oberverwaltungsgericht über die Zulegung anschließen und verpflichtet sich, gemeinsam mit dem LGB je zur Hälfte die Kosten des beim OVG Koblenz anhängigen Rechtsstreits über die Zulegung einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Stadt Gerolstein zu tragen.
- (2) Die Bettendorf Lava-Steinwerk GmbH verpflichtet sich, durch einen oder mehrere Anträge beim LGB sicherzustellen, dass die nach dem geänderten Flurbereinigungsplan der Stadt Gerolstein zugeteilten Grundstücke endgültig von der Abbaufläche und dem Geltungsbereich der Betriebspläne ausgenommen werden.